

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Schlussrechnung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neuordnung des schwyzer. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden fiel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiferten mit Einladungen zu geselligen Ehr- und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen.¹⁾

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Ehr- und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den H. Schützenmeister Karl Dom. v. Hettlingen und alt-Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Saggeber dabei allerlei für Ausgaben gehabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Platz finden:

Schlussrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betr. des Freischießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16^{ten} August 1810

¹⁾ Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Ehrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Geberg obrigkeitlich ausgesprochen werden. Desgleichen wird dem Kapellvogt Kaspar Strübly auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gemeinden auf. Die Aufsicht führte jeweilen ein Siebner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stich- und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekulation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschießen oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. dgl.

| Ausgaben | Gld. | β. | a. |
|--|------|----|----|
| Die Pläne den benachbarten orthen versent und die Zeiger avisieren lassen, bezalt | 12 | 7 | 3 |
| Dem Jacob schlumpf in Buonaß für 269 Geldsefeli sambt schnürli darzu, bezalt | 14 | 20 | — |
| Dem Buchbinder Mloyß Hicklin für Nummern und Billet | 8 | 36 | — |
| Für fünf Meyensträuß bezalt | 2 | 25 | 3 |
| Für Tremmel und Schöpfholz, wie auch stüd und sparren von der steinernen Brugg gekauft und zalt | 38 | 17 | 3 |
| Für saglohn in Brunnen und Tbach zalt | 16 | 29 | — |
| Fuorlohn zalt, für Holz leden sand und grien zalt | 18 | 5 | 3 |
| Für Tbslattli sambt farben und Lim darzu zalt | 4 | 8 | — |
| Für Tsen Regel zalt | 6 | 18 | 3 |
| Dem Anton und Martin Moos für 8 schiben zu machen 50 Doppel für schießständ, Zeigerhüttli und stazionen, die schiben zu teken bezalt | 26 | 1 | 3 |
| 8 Putelen Liquer an 30 β zalt | 6 | — | — |
| Ausseher bei den ständen sind 8 jeder Gld. 9 dem Weibel als Reserf Ausseher und der bim Ker-schibentisch allen in Summa bezalt | 93 | 16 | — |
| Den Landjägern bezalt | 5 | 12 | — |
| Die nächtliche wacht bei den schiben kostet | 3 | 7 | 3 |
| Die dito bim Gelt durch zwey Man | 7 | — | — |
| Den 8 frömbden und den hiesigen Zeigereu bezalt 53 Brabanterthaler sambt etwas speiß und Tranf | 172 | 29 | 3 |
| Für 3 heilige Messen in der Cappel zu Tbach bezalt | 3 | 7 | 3 |
| Drey unterwaldner Laderen bezalt | 3 | 7 | 3 |
| Dem Her Landschreiber Triner für seinen Aufsaz an den Zeitungschreiber Bürkli in Zürich mit Frankatur zalt | 4 | 29 | 3 |
| Dem Buchtrucker Blunshi in Zug für Plän, Gabenzedul und Gewinnlisten zalt | 45 | 28 | 3 |
| Leuterlon bezalt wie auch dem Glaser der Lon | 1 | 18 | — |
| Latus Gl. Summa | 494 | 6 | — |

| | Gld. | β. | a. |
|--|------|----|----|
| Transport | 494 | 6 | — |
| Für 9000 schiben regel 1000 à 15 β zalt | 3 | 15 | — |
| Dem Anton und Martin Moos nach dem schießet für Taglohn das Bley zu suchen | 5 | 26 | — |
| Für ein baar mahl xpres auf Schwyz schicken und Sagenten Trägerlon zalt | — | 33 | — |
| Entlich unsern Herrn Depotierten zur schuldigen Dankbarkeit für ihre Bihl gehabten Müh und sorgfalt wie auch dem Hr. Landschreiber Giger sambt Doppelzeddel etc. zusammen gegeben | 52 | — | — |
| Noch für das was wir jeder xtra des schießets wegen verzert alweg gekostet nicht gerechnet so finde die Aufgaben | | | |
| Total auf Gld. Summa | 556 | — | — |

Einnahmen.

| | | | |
|-------------------------------|---|------|------|
| In die stich haben gedoppelt: | | | |
| 26 | von Luzern | | |
| 181 | " Schwyz | | |
| 44 | " Urn | | |
| 93 | " unterwalden | | |
| 107 | " Zug | | |
| 68 | " Zürich | | |
| 16 | " Gersau | | |
| 8 | auß der March | | |
| 8 | von Einsidlen | | |
| 20 | " Rüßnacht | | |
| 5 | " Glaruf | | |
| 576 | gedoppelt an Gld. 6 β 20 an stichdoppel | | |
| Erhalten | | 3738 | 36 — |
| | Rehrschiben Doppel | 510 | 25 — |
| | Probierschibendoppel | 35 | 11 — |
| | den Bley 463 \bar{r} ist | 115 | 30 — |
| | An Holz und Leden | 40 | — — |
| | Gebrauchte Isen Regel 5 \bar{r} | 2 | 20 — |
| Empfang Netto summa Gld. | 4443 | 2 | — |

Schluß und Abrechnung

| | | | | |
|--|-----------|-----------|---|---|
| Einnahmen in total Summa | | Gld. 4443 | 2 | — |
| Der Satz an Barrem Geld | Gld. 3600 | | | |
| Außgaben | " 556 | " 4156 | — | — |
| Nach Abzug bleibt den Theilhabern zu verteilen | | 287 | 2 | — |

Also jedem Theil 93 Gld. 21 β von welchen wehrend des schießens auch vor und nach spesen und andere Kleinigkeiten sich zimlich dervon abzurechnen wären.

R. D. von Hettlingen.

| | | | | |
|---|--|--------|----|---|
| Dem Piuß Anton Giger für 2 Täg aufseher | | Gld. 3 | 24 | — |
| Von noch bezahlt | | " 6 | 15 | — |
| Noch jedem ein Gab auf schützenhausß | | | | |
| Diß zieht sich wieder ab. | | | | |

Die an diesen Freyschießet haben gewünnen:

| | | | |
|-------------------|----------|----|--------------|
| Herren von Luzern | Gld. 179 | — | } 4000 Gld." |
| " " Urh | " 307 | — | |
| " " Kanton Schwyz | " 1443 | 20 | |
| " " Unterwalden | " 790 | — | |
| " " Zug | " 757 | — | |
| " " Kanton Zürich | " 433 | 20 | |
| " " Glarus | " 90 | — | |

*

Anläßlich eines kantonalen Freischießens zu Aarau im Jahre 1822 wurde die Anregung zur Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins allgemein begrüßt¹⁾. Aus dreimaliger Beratung gingen Statuten hervor, welche einstweilen als Norm für die neue Gesellschaft angenommen wurden. Der Zweck, den sie vertraten, war folgender:

¹⁾ Der Gedanke war nicht neu. Schon im Jahr 1502 hatte eine Versammlung von Schützen aus der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins angeregt. Aber die Tagsatzung wollte „dieser Bitte“ nichts davon wissen. In Bern wurde 1508 der Vorschlag eines jährlich von Ort zu Ort umgehenden Schießens erneuert; aber auch jetzt ging die Tagsatzung nicht darauf ein; sie fürchtete sich vor einer Organisation solcher „jährlich wiederkehrender bewaffneter Volksversammlungen oder eidgenössischer Landsgemeinden“. (Sal. Bögelin und Marti.)

„1. Eine Landwehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes, durch Eintracht und nähere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Vermögen zur Vervollkommnung der Schießkunst beizutragen.

2. Nur Eidgenossen ob 16 Jahren eigenen Rechtes und angeessene Fremde, die sich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten, können als Mitglieder aufgenommen werden.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, soviel als möglich die Freischießen zu besuchen, sich in der Kunst zu üben, sie durch Ehrengaben und Doppeln zu heben. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Franken und dann alle Jahre 1 Franken.“

Zwei Jahre später (1824) hat dann das erste eidgenössischen Freischießen in Aarau stattgefunden. Es folgten: 1827: Basel; 1828: Genf; 1829: Freiburg; 1830: Bern; 1832: Luzern; 1834: Zürich; 1836: Lausanne; 1838: St. Gallen; 1840: Solothurn; 1842: Chur; 1844: Basel; 1847: Glarus; 1849: Aarau; 1851: Genf; 1853: Luzern; 1855: Solothurn; 1857: Bern; 1859: Zürich; 1861: Stans; 1863: Chaux-de-Fonds; 1865: Schaffhausen, und als 23. Ort Schwyz 1867. Das damalige Zentralkomitee war zusammengesetzt aus: Nationalrat Karl Styger, Präsident; Kanzleidirektor Ambros Eberle, Vizepresident; Statthalter Frid. Holdner, Kassier; Kriegskommissär Jul. Eberle, Sekretär, und den weiteren Mitgliedern: Landammann Damian Camenzind, Gersau; Statthalter Gottfr. Fasbind, Arth; Bezirksammann Mrd. Styger-Muheim, Schwyz; Regierungsrat Peter Suter, Muotathal, und Landammann Ant. Büeler, Schwyz. Nur mehr zwei der Genannten, die Herren Major Eberle und Landammann Camenzind, können heute Vergleiche aufstellen zwischen einem eidgenössischen Freischießen von damals und einem kantonalen Schützenfest von heute — zwischen Einst und Jetzt.

Im Jahre 1825 konstituierte sich auch eine Schützengesellschaft unter den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden¹⁾.

¹⁾ Die Vorläufer dieser größern interkantonalen Schützenfeste dürften wenigstens schon im XVIII. Jahrhundert zu suchen sein. Das scheint hervorzugehen aus einem schwyzer. Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1779.

Den Reigen der urschweizerischen Schützenfeste eröffnete im gleichen Jahre Schwyz; dann folgte: 1826 Altdorf, 1827 Stans, 1829 wieder Schwyz und 1832 Altdorf. Das verhängnisvolle Jahr 1833 und die Stürme, welche in den folgenden Jahren noch durch die Urschweiz tobten, verhinderte die Fortsetzung des begonnenen Werkes. Erst im Jahre 1840 kamen die Urkantone wiederum zu ihrem engern Schützenfeste zusammen und zwar in Sarnen.

Inzwischen war in Schwyz selbst von der Kantonsregierung die Anregung zur Abhaltung eines jährlichen Kantonal-Ausschießens gemacht worden. Schützenmeister und Ratsherr Kamer von Schwyz entwarf hiezu einen Plan, der als erster Versuch und zum Vergleiche mit unsern heutigen Schießplänen hier angeführt werden soll. Dieser vom 20. Sept. 1835 datierte und dann akzeptierte Plan lautet:

„Mit Bewilligung der h. Kantonsregierung wird auf dem Schützenhaus zu Schwyz den 18. und 19. Oktober 1835 das Kantonal-Ausschießen gehalten werden, zu dessen zahlreichem Besuche alle Herren und Schützen unseres Kantons auf das Freundschaftlichste eingeladen werden.“

Damals haben die frommen und fürsichtigen Landleute „zu Ibach vor der Brugg“ am 2. Mai auf Verwendung der hochw. Geistlichkeit und in Anbetracht der schlechten Zeiten in erster Linie das Tanzen und Spielen in der Zeit vom hl. Ostersfest bis hl. Kreuztag im Herbstmonat verboten und die „Kilbenen“ im ganzen Land auf einen Tag zusammengelegt. Sodann sagt das Protokoll: „Nirbey ist auch angerathen worden, weisen man Eine Zeit lang gewahret daß an denen Kilbenen allzubiele freyschießet von Partikularen gehalten werden, die da eben auch auf Vertun und nit auf Haushalten abgesehen seyen, hiermit solche freyschießet aberkannt werden möchten. Und da die Gedanken durchgängig auf einrichtung guter oeconomie abzuehlten, so wurden auch alle diese nebens freyschießet zu halten abgeschlagen, einzig vnd allein vorbehalten diejenige, welche umgangswais unter denen benachbarten lobl. Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden vnd Zug Etwan gehalten werden möchten.“ (Über das Verhältnis vergl. Dr. Th. von Liebenau in der Luzerner Schützenfestzeitung von 1889, Heft 5.)

Den Sprung, den damit unsere lb. Altvordern genommen, war sehr kurz: 20 Jahre hernach waren — wie wir bereits gesehen — die Freyschießen wieder in „Floribus“. Beim Schwyzer galt damals der Grundsatz: „Gute Zeiten — schlechte Sitten, schlechte Zeiten — gute Sitten.“ Jetzt sind beide tempora so ziemlich ausgeglichen.

Es folgt dann der Gabensatz für einen roten und einen weißen Stich zu je Fr. 304, zusammen Fr. 608. In jedem Stich gewinnt von 50 Gaben die erste 20, die letzte 2 Fr.

Der Doppel in beiden Stichen beträgt $\frac{1}{2}$ Fr.

Besondere Bemerkungen:

„Es dienet jedem Herrn Schützen zur fernern Nachricht:

1. Soll nach hiesiger Schützenordnung geschossen werden.
2. Die Kompagnie-Gaben aus neapolitanischem Dienst, deren fünf alljährlich fließen, betragen jede Gld. 58. — sonach alle fünf, Gld. 275. — oder Fr. 338. bz. 4 Rp. 6

3. Die alljährlich von unsern ersten Staatsbeamten freiwillig geflossenen Beiträge, als von einem jeweiligen Hr. Kantons-Landammann, Statthalter, Sekelmeister und beiden Ehrengesandten bestunden von jedem dieser Hochg. Hrn. in Verabreichung eines Louisd'or, zusammen 5 Louisd'or, auch für die Zukunft darauf gebaut

„ 80. „ — „ —

4. Die h. Regierung wäre gütigst zu ersuchen, aus der Kantonskasse einen jährlichen Beitrag von 5 Louisd'or verabreichen zu wollen oder

„ 80. „ — „ —

5. Der Doppel würde auf jeden Schützen auf 5 gute Gaben gestellt und derer würden 300 berechnet oder

„ 150. „ — „ —

Summa Fr. 648. „ 4 „ 6

Daran würden sich an Unkosten von gedruckten Plänen, Stichzeddel, Nummerizeddel, Zeiger, Aufseher, Schreiber und anderen unvorgesehenen Unkosten abrechnen 40 Fr. 8 bz. 6 R. Diese abgezogen, würde noch netto verbleiben Fr. 608. — Und diese könnten alsdann ohne allen fernern Abzug in zwei Stiche verteilt und eingeteilt werden, so daß in jedem Stich 50 Gewinner zu stehen kämen, wie der Plan aufweist.“

Küssnacht

Steinen

Arth

Gersau

Schwyz



Sattel

Morschach

Muotathal

Jngenbohl

Lauerz

Steinerberg

Und nun vergleiche man nach 70 Jahren den Schießplan des Kantonalshüzensfestes zu Schwyz im Jahre 1905 mit dem ersten vom Jahre 1835!

Anschließend müssen wir noch eine ganz besondere Eigentümlichkeit der Zielschaften des alten Landes Schwyz berühren, nämlich die „**Schützenbascheli**“.

Unter diesem Rosenamen bezeichnen unsere Schützen seit altem ihre Standbilder des hl. Sebastian, des anerkannten Patrons aller Zielschaften. In der Einzahl heißt er auch kurzweg der „Basch“, und der Heilige hat das gar nicht ungern, denn nach unserem Sprachgebrauch nannte und nennt man doch sozusagen jeden, der auf den Namen des hl. Sebastian getauft ist, mit der kräftigen Abbreiatur „Basch“.

Ebenso häufig — namentlich in Berggemeinden — heißt das Bild auch „der Helg“ d. h. „der Heilige“. Wer stoßt da nicht sofort auf den interessanten Unterschied zwischen den Bezeichnungen „Helge“ und „Helg“. Unter ersterer versteht man gemeiniglich ein auf Papier gezeichnetes oder gemaltes Bild, unter dem letztern aber eine plastische Arbeit eine Statue oder Statuette. Die „Helge“ hat im Gefolge nach ein Deminutiv, das „Helgli“, der „Helg“ aber steht da als markige Figur auf seinem Postamente; nur wenn er etwa im Berg oder bei den kleinen Schützen auch gar unter Mittelgröße herabsinkt, wird er verdienstermaßen „Bascheli“ = der kleine Basch (nicht zu verwechseln mit den Bascheli als Mehrzahl) genannt.

Man könnte nun versucht sein, im „Helg“ ein Bruderschaftsbild zu erblicken; allein dem ist — wenigstens was die frühern Zeiten betrifft — nicht so. Wir haben bereits betont, daß die Schützenbruderschaft aus der Gesellschaft entstanden ist und auch die St. Sebastiansbilder sind in vielen Gemeinden nachweisbar älter als die betreffende Bruderschaft.

Der „Helg“ war von Anfang an das Wahrzeichen der Gesellschaft, das Bildnis ihres Patrons. Damit verband er aber noch einen anderen wesentlichen Zweck, der in der naiven Sprache unserer Vordereu am Schützen-Sebastian von Sattel gelungen zum Ausdruck kommt. Da findet sich nämlich ein